

- Landschad gebe selber zu, dem Abt von St. Gallen als Lehensherrn das Gut Wängi angetragen zu haben.
- Es sei festzuhalten, dass Landschad nur verpflichtet gewesen sei, ihm die Lehensgüter anzutragen, nicht aber jene, die er, Landschad, als Eigentum besitze.
- Der Abt habe in die Kaufsverhandlungen eingewilligt und Landschad einen Kaufpreis vorgeschlagen, gesondert nach Lehens- und Eigengütern.
- Schliesslich habe man sich auf einen Kaufpreis von 23'000 rheinischen Gulden geeinigt, der auch von Oberst [Hans Georg] Peblitz als richtig angesehen worden sei.
- Als der Abt mit dem Kauf einverstanden gewesen sei, habe Landschad plötzlich kehrt gemacht, das Gut anderweitig verkaufen und der Abtei das Zugrecht streitig machen wollen.
- Als Lehensherr beharre der Abt auf dem Kauf, da ihm das Gut von seinem Lehensmann angeboten worden sei und er in die Handänderung eingewilligt habe. Andernfalls verlange er, für die Verhandlungen entschädigt zu werden und für die währenddessen erlittenen Verunglimpfungen Satisfaktion zu erhalten.

---

Kopie  
AH 16, 81-82

## 35

1641 Januar 31.

A

REZESS DER OBERTHURGAUISCHEN KANZLEI IN FRAUENFELD UEBER DEN  
STREIT ZWISCHEN DEM ABT VON ST. GALLEN [PIUS REHER]  
UND [FRIEDRICH] LANDSCHAD [VON STEINACH] UM DEN KAUF  
DER HERRSCHAFT WAENGI

EA V 2, 1507-1508 Art. 75-78

---

Da der Abt von St. Gallen [Pius Reher] durch die Kaufsverhandlungen, ua. durch die Bemühungen von [Hans Konrad] Wüst, Ratsredner [der Stadt Zürich], in Baden<sup>1</sup> und die Beibringung der

16/35-36

Ortsstimmen grosse Unkosten erlitten, habe dieser verlangt, entweder die Herrschaft Wängi zum angebotenen Preis erwerben zu können oder aber eine Entschädigung zu erhalten. Die Anwälte Landschads [Hans Georg Peblitz und Hans Heinrich Waser] hätten jedoch vorgebracht, in diesen kriegerischen Zeiten wäre Wängi als Schlupfwinkel für Landschad sehr geeignet; zudem habe dieser nie die Absicht gehabt, die Lehensgüter gesondert von den Eigengüter zu veräussern. Darauf habe Niklaus Iten, Ratsherr von Zug und Landvogt im Ober- und Niederthurgau entschieden: Falls Landschad oder seine Anwälte vorsprächen, die Herrschaft für sich und seine Erben behalten zu wollen und die Vögte und Schaffner in seiner Abwesenheit nur von ihm Befehle empfangen dürften, könne er diesen Besitz mit all seinen Rechten weiterhin behalten. Die Kosten seien von beiden Parteien zu tragen. Bei künftigen Veränderungen des Besitzes und der Lehensrechte hätten beide Parteien das Vorkaufsrecht.

1) vgl. EA V 2, 1507 Art. 75

---

Kopie  
AH 16, 83

## 36

[1642 November 18.]

B

NOTIZEN AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GROSSEN RATES VON FREIBURG

---

Am 18. November 1642 entsandte der Grosse Rat 8 seiner vornehmsten Mitglieder mit der Botschaft zum franz. Ambassadoren [Jacques Le Fèvre de Caumartin], man habe nie die geringste Absicht gehabt, dem mit Frankreich geschlossenen Bündnis entgegenzuhandeln. Mit Brief vom 21. August sei zwar den Begehren von [Carlo Emanuele] Casati entsprochen worden, doch werde man nie zulassen, dass sich der Spanien bewilligte Aufbruch gegen den König [Ludwig XIII.] richte. Offiziere und Soldaten hätten da-